

<b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b>  Stadtrat Eduardo Mossuto (FW) Stadtrat Jürgen Wenzel (FW)  vom: 17.02.2011 eingegangen: 17.02.2011	Gremium:  Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>23. Plenarsitzung Gemeinderat</b>  <b>19.04.2011</b> <b>706</b> <b>14</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 4</b>
<b>Entschädigung Anlieger Baumeisterstraße</b>		

- A. Geschäften, die von den U-Strab-Baustellen beeinträchtigt werden, hat man Entschädigungen versprochen - oder wurden bereits beantragt. Was passiert aber mit den Geschäften, die auf Laufkundschaft angewiesen sind an anderen Stellen der Stadt? Muss hier nicht das Gleichbehandlungsprinzip gelten?**

Ganz generell ist es so, dass für Anlieger an öffentlichen Straßen durch unsere Rechtsordnung nur ein begrenzter Schutz im Hinblick auf öffentliche Bauarbeiten im Bereich der jeweiligen Straße gewährt wird. Vor dem Hintergrund, dass Straßenanlieger mit dem „Schicksal“ der Straße verbunden sind, haben sie Bauarbeiten, die an der Straße durchgeführt werden, grundsätzlich entschädigungslos zu dulden. In Fällen der Existenzgefährdung kann vom betroffenen Anlieger gemäß § 15 Abs. 3 Landesstraßengesetz diejenige Summe gefordert werden, die für das Fortbestehen seines Betriebes unabdingbar erforderlich ist. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind Baumaßnahmen zur Herstellung einer unterirdischen Bahntrasse jedoch gerade nicht nach § 15 des Landesstraßengesetzes zu behandeln. Dies wird damit begründet, dass die verkehrliche Bedeutung einer solchen unterirdisch geführten Bahn in der Regel weit über den Bereich der untertunnelten Straße selbst hinausreicht.

- B. Was passiert mit den Läden, Cafés und der Apotheke an der Baumeisterstraße, die wegen des bereits Monate dauernden Kreuzungsumbaus der VBK Ecke Rüppurrer Straße/Sackgasse Umsatzeinbrüche zu verzeichnen haben? Gelten für sie nicht die gleichen Anspruchsrechte wie für die Geschäfte, die unmittelbar von den U-Strab-Baustellen in der Kaiser- und Karlstraße betroffen sind?**

Die genannten Anlieger in der Baumeisterstraße sind aktuell durch Bauarbeiten im Hinblick auf die Herstellung der Südost-Bahn betroffen.

Anders als bei dem Projekt Stadtbahntunnel mit Südabzweig sieht der Planfeststellungsbeschluss zur Südost-Bahn die Einrichtung eines Entschädigungsmanagements für Anliegerbetriebe nicht vor.

---

In rechtlicher Hinsicht bestehen zwischen der Baumaßnahme Südost-Bahn und dem Projekt Stadtbahntunnel mit Südabzweig erhebliche Unterschiede. Es kommt darauf an, wie intensiv der Bezug der Arbeiten zur jeweiligen Straße ist. Je umfassender die verkehrstechnische Bedeutung der gesamten Baumaßnahme ist, desto weniger wiegt der Zusammenhang mit der konkreten Straße. Bei Bahntrassen, die unter dem Pflaster verlaufen, sieht die Rechtsprechung in der Regel nur einen schwachen Bezug zur jeweiligen Straße, da solche unterirdischen Trassen sich nicht notwendigerweise an dem Straßenkörper orientieren müssen.

Des Weiteren ist ein sog. Vorteilsausgleich zu beachten. Die Herstellung des Stadtbahntunnels mit Südabzweig bringt erhebliche verkehrliche Vorteile für die gesamte Karlsruher Innenstadt mit sich. Diese allgemeine Verbesserung führt in rechtlicher Hinsicht dazu, dass die Vorteile, die sich für einzelne Anliegerbetriebe ergeben, in der Abwägung zurücktreten müssen. Bei der Baumaßnahme Südost-Bahn ist es hingegen so, dass gerade die gewerblichen Anlieger im Bereich der Baumeisterstraße eine Aufwertung erfahren werden.

Der Planfeststellungsbeschluss zur Südost-Bahn ist zudem seit dem 22.01.2011 bestandskräftig, wodurch die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Hinblick auf diese Baumaßnahmen ausgeschlossen wird (sog. Sperrwirkung des Planfeststellungsbeschlusses). Dieser Ausschluss umfasst auch den Anspruch aus § 15 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes.